

# **Interessengemeinschaft Aktive Mitte**

## **Satzung der Interessengemeinschaft „Aktive Mitte“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen Interessengemeinschaft „Aktive Mitte“. Er soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein dient der Förderung des Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren-Gebietes „Aktive Kettenbrücke / Königstraße / Bahnhof“ (Untere und Obere Königstraße, Kettenbrückstraße, Siechenstraße, Steinweg, Luitpoldstraße, Bahnhof und Theuerstadt) in Bamberg. Er will dort dazu beitragen, die urbane Vielfalt zu erhalten, das Stadtbild und die historische Bausubstanz zu bewahren, den Verkehr neu zu ordnen, die öffentlichen Räume aufzuwerten, die Immobilienwerte, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu erhalten sowie das Profil und das Image des Stadtteils zu verbessern. Durch Veranstaltungen und Informationen soll hier ein Bewusstsein bei der Bevölkerung geschaffen werden und die Wertschätzung der Bamberger Bürger/innen und insbesondere der Einwohner/innen, der Hauseigentümer/innen und Gewerbetreibenden im Bereich „Aktive Kettenbrücke / Königstraße / Bahnhof“ verbessert werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereines können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Idee „Aktive Mitte“ sowie die Pflege und den Unterhalt des Stadtteils besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
  2. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, ohne Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Beitragserhöhung und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, oder
  3. durch Ausschluss aus dem nicht rechtsfähigen Verein.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der / die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Mit der Vereinsmitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, der jeweils am 1. März fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. Privatpersonen ohne Einnahmen im Gebiet) ermäßigen.

### **§ 5 Entscheidungsstrukturen**

Entscheidungen für den Gesamtverein treffen können

1. die Mitgliederversammlung
2. die Lenkungsgruppe in ihrer Funktion als Vorstand für den nicht rechtsfähigen Verein.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl der drei Vertreter/innen der sogenannten „privaten Akteure“ in die Lenkungsgruppe / den Vorstand,
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4,
  4. Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gem. § 3 Abs. 5 Satz 4,
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Verlangen mindestens 10 % der Mitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 7 Vorstand / Lenkungsgruppe**

- (1) Der Vorstand / die Lenkungsgruppe besteht aus drei Vertreter/innen der sogenannten „lokalen Akteure“, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, einer/einem Vertreter/in des Bürgervereins St. Gangolf, einer/einem Vertreter/in der Interessengemeinschaft Königstraße-Luitpolddeck, einer/einem Vertreter/in des Stadtmarketing, einer/einem Vertreter/in der Stadtbau GmbH und drei Vertreter/innen aus der Stadtverwaltung. Diese zehn Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht. Die drei Vertreter/innen der Stadtverwaltung sollen schriftlich benannt werden und je eine/r aus den Bereichen Stadtplanung, Wirtschaftsförderung sowie Ordnungsamt kommen. Die zehn Mitglieder der Lenkungsgruppe / des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r bleibt im Amt bis eine neue Person gewählt wird.
- (2) Der Lenkungsgruppe / dem Vorstand gehört ferner ein Projektmanagement an, das auch die Geschäftsführung für Vorstand und Lenkungsgruppe sowie den Gesamtverein übernimmt. Dazu gehören nicht die Kassengeschäfte, die von einem/r Vertreter/in der Vorstandschaft zu führen sind. Ferner können der Lenkungsgruppe / dem Vorstand beratend Vertreter/innen von Kooperationspartnern (z.B. Einzelhandelsverband, Hotel- und Gaststättenverband, Haus- und Grund e.V. Bamberg, Sparkasse Bamberg usw.) sowie weitere Fachleute (Rechtsbeistand, Architekten, Stadtplaner, Marketingexperten, Ökonomen etc.) angehören. Beratende Mitglieder werden durch die Vorstandschaft in die Lenkungsgruppe berufen.
- (3) Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Die Lenkungsgruppe und ihr/e Vorsitzende/r führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ein Vorstandsmitglied aus der Gruppe der privaten Akteure führt die Kassengeschäfte, das Projektmanagement führt das Protokoll. Die Vorstandschaft kann mit Mehrheitsbeschluss dem Projektmanagement weitere Aufgaben übertragen. Der Vorstand entscheidet durch seine stimmberechtigten Mitglieder in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.
- (4) Der Vorstand / die Lenkungsgruppe ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den nicht rechtsfähigen Verein den Haushaltsplan und das Jahresprogramm auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand / die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Anfall des Vermögens**

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg mit der Auflage das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des Stadtteils Aktive Mitte zu verwenden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Im Falle von Lücken dieser Satzung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in einer Gründungsversammlung in Kraft.

Bamberg, den 28.01.2009